

Ambulant Betreutes Wohnen in Westfalen-Lippe

Hinweise zur Leistung, Vergütung und
Abrechnung

Stand: Februar 2007

A. Leistung und Qualität

- A.1. Der Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL) bewilligt der anspruchsberechtigten Person für einen festgelegten Bewilligungszeitraum auf der Grundlage seines „Individuellen Hilfeplanverfahrens“ gemäß den Festlegungen zur Ziel- und Maßnahmeplanung im notwendigen Umfang ein wöchentliches Stundenbudget einzelfallbezogener Hilfeleistungen (Fachleistungsstunden). Näheres ist den „Erläuterungen zum Individuellen Hilfeplanverfahren des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe“ zu entnehmen.

Die in der Ziel- und Maßnahmeplanung des „Individuellen Hilfeplanverfahrens“ vorgesehenen Unterstützungsleistungen werden in Form direkter Betreuungsleistungen oder mittelbarer, klientenbezogener Tätigkeiten¹ erbracht. Der Anteil mittelbarer, klientenbezogener Tätigkeiten ist auf 10 Minuten je Stunde begrenzt.

- A.2. Um eine flexible und bedarfsgerechte Betreuung zu ermöglichen, können sich die abgeleiteten Wochenstunden innerhalb des Bewilligungszeitraums unterschiedlich verteilen. Zu den möglichen Nachteilen der Verteilung beachte C.12 und C.13.
- A.3. Werden innerhalb eines Bewilligungszeitraums unterschiedliche Wochenstundenzahlen durch den LWL genehmigt, verteilen sich diese im Ergebnis gleichmäßig auf den gesamten Bewilligungszeitraum. Sie sind nicht an eine bestimmte Zeitspanne innerhalb des Bewilligungszeitraums gebunden.
- A.4. Strukturierte Gruppenangebote stellen gemäß § 4 Abs. 1 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung eine Ergänzung der einzelfallorientierten Betreuungsleistungen dar. Dies ist im Rahmen der individuellen Hilfeplanung zu beachten.
- A.5. Wenn der Leistungserbringer den betreuten Personen Wohnraum vermietet oder über einen Kooperationspartner (Wohnungsbaugesellschaft, Investor) vermittelt, ist gemäß § 4 Abs. 1 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung eine Konzentrierung betreuter Personen zu vermeiden. Die Einrichtung von Wohn- oder Hausgemeinschaften mit mehr als 8 betreuungsbedürftigen Personen sind mit dem LWL im Vorfeld abzustimmen.² Wohn- und Hausgemeinschaften, die bereits vor dem 01.01.2005 bestanden, gelten als abgestimmt (Bestandsschutz).
- A.6. Die direkten Betreuungsleistungen sind durch die betreute Person in der Regel möglichst zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats zu quittieren. Es genügt, wenn die Einzelkontakte eines zusammenhängenden Zeitraums (maximal ein Monat) mit einer einzigen Unterschrift quittiert werden und die betreute Person damit einverstanden ist. Die Quittierungsbelege (Anlage 3 zur Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) sind 5 Jahre lang aufzubewahren und nur auf Verlangen des LWL vorzulegen.
- A.7. Die mittelbaren, klientenbezogenen Tätigkeiten sind gemäß § 4 Abs. 2 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung in jedem Einzelfall regelmäßig und aussagekräftig im Rahmen der üblichen, individuellen Betreuungsdokumentation (Verlaufsdokumentation) zu notieren. Die jeweilige Zeitdauer muss nicht festgehalten werden.

¹ Zur Definition dieser Leistungen und deren Abgrenzung von den sonstigen Leistungen wird auf § 1 Abs. 4 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung verwiesen.

² Die Begrenzung auf 8 Personen findet sich auch in den Wohnraumförderbestimmungen des Landes NRW wieder.

A.8. Bis zur landesweiten Abstimmung der als Anlage 4 zur Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vorgesehenen „Leistungsdokumentation“ wird durch die Verwendung der vom LWL herausgegebenen „Arbeitshilfe“ die in der Vereinbarung verankerte Verpflichtung zur Vorlage

- des Jahresberichts nach § 4 Abs. 3,
- der Erklärung nach § 5 Abs. 2 und
- der Qualitätsnachweise nach § 7 Abs. 1 und 2

erfüllt.

Der LWL erwartet den Eingang dieser Unterlagen bis zum 30.06. des Folgejahres, erstmalig zum 30.06.2007 für das Berichtsjahr 2006.

A.9. Als Fachkräfte im Sinne des § 5 Abs. 1 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sollten möglichst nur Angehörige der dort namentlich aufgeführten Berufsgruppen beschäftigt werden. In Zweifelsfällen sollte der LWL noch vor einer beabsichtigten Einstellung befragt werden.

Angehörige folgender Berufsgruppen zählen nach den bisherigen Feststellungen nicht zu den Fachkräften³:

- Sozialhelfer/innen
- Familienhelfer/innen
- Arzthelfer/innen
- Jahrespraktikantinnen und -praktikanten

A.10. Von einer einjährigen Berufserfahrung ist ohne weiteres auszugehen, wenn die Fachkraft in einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten mit mindestens einer halben Stelle (19,25 Stunden pro Woche) mit der Zielgruppe oder in der Angebotsform des Ambulant Betreuten Wohnens gearbeitet hat und dieser Zeitraum nicht länger als 7 Jahre zurückliegt.

Die Tätigkeit als Berufsbetreuer/in führt in der Regel nicht zu der notwendigen Berufserfahrung mit der Zielgruppe.

A.11. Im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung verfügt eine Fachkraft bereits über die notwendige Berufserfahrung, wenn sie diese im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsordnung durch ein Anerkennungsjahr in der Arbeit mit der Zielgruppe oder in der Angebotsform des Ambulant Betreuten Wohnens erworben hat.

A.12. Eine Fachkraft, die zwar über den erforderlichen Berufsabschluss, jedoch noch nicht über die notwendige Berufserfahrung verfügt, kann diese über eine 12- monatige Tätigkeit als „sonstige Kraft“ im Dienste eines Leistungserbringers erwerben, sofern sie in dieser Zeit in die fachlichen Betreuungsleistungen einbezogen ist.

³ Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung!

B. Vergütung

- B.1. Der LWL bezahlt in der Regel dem Leistungserbringer auf der Grundlage seines Bewilligungsbescheides die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden nach Abzug einer eventuellen, monatlichen Eigenbeteiligung der betreuten Person.
- B.2. Die Höhe der monatlichen Eigenbeteiligung wird der betreuten Person im Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Die Eigenbeteiligung ist vom Leistungsanbieter zu vereinnahmen. Der Einzug durch den LWL ist ausgeschlossen, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes mitgeteilt wird.

Da von der betreuten Person höchstens die tatsächlichen Kosten eines Kalendermonats beansprucht werden dürfen, kann es bei Personen mit einer relativ hohen Eigenbeteiligung und einer beispielsweise aufgrund von Urlaub oder einer Krankenhausbehandlung nur geringfügigen Anzahl abgeleiteter Fachleistungsstunden im einzelnen Monat zu einer Überzahlung kommen, weil die errechnete Eigenbeteiligung die tatsächlichen Kosten übersteigt. In diesem Falle kann die betreute Person die Erstattung des übersteigenden Betrages beim Leistungserbringer beanspruchen.

Beispiel:	bewilligte FLS 2 FLS x 4,34 Wochen =	8,68 FLS	monatlich
	Gesamtkosten 8,68 FLS x 48,30 € =	419,24 €	monatlich
	festgesetzte Eigenbeteiligung	150,00 €	monatlich

Mai 2006

tatsächlich geleistete FLS	2,00 FLS
Gesamtkosten 2,00 FLS x 48,30 € =	96,60 € ⁴
zu erstatten sind 150,00 € ./ 96,60 € =	53,40 €

- B.3. Die Bewilligungsbescheide des LWL sind grundsätzlich befristet. Sofern ein Hilfebedarf über den Befristungszeitraum hinausgeht, schließt sich ein neuer Bewilligungsbescheid an.
- B.4. Endet das Betreuungsverhältnis vor oder mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist der LWL hierüber umgehend zu informieren.
- B.5. Die Bezahlung erfolgt durch den zwischen Leistungserbringer und dem LWL vereinbarten Vergütungssatz pro Fachleistungsstunde. Die Fachleistungsstunde umfasst mindestens 50 Minuten direkte Betreuungsleistungen und maximal 10 Minuten mittelbare, klientenbezogene Betreuungsleistungen (vgl. A.1). Alle darüber hinaus gehenden mittelbaren Betreuungsleistungen einschließlich der Fahrt- und Wegezeiten und die indirekten Leistungen werden nicht gesondert vergütet.
- B.6. Die direkten bzw. mittelbaren, klientenbezogenen Betreuungszeiten werden aus Gründen der Praktikabilität in Einheiten von 10 Minuten abgerechnet. Die Vergütungsvereinbarung sieht keine Regelungen zur Rundung kleinerer Zeiteinheiten (unter 10 Minuten) vor. Der LWL empfiehlt, in diesen Fällen kaufmännisch zu runden.
- B.7. Sofern bei (teil-)stationären Krankenhausaufenthalten oder sonstigen stationären Rehabilitationsmaßnahmen zu Lasten anderer Sozialleistungsträger eine weitere Betreuung notwendig ist, werden maximal 2 Fachleistungsstunden pro Woche ohne besonderen An-

⁴ Höchstbetrag der Eigenbeteiligung

trag vergütet, weil davon auszugehen ist, dass die betreute Person nach der Behandlung in das Ambulant Betreute Wohnen zurückkehrt. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine höhere Stundenzahl genehmigt werden. Der Aufnahme- und Entlassungstag rechnen nicht zur Dauer einer (teil-)stationären Behandlungs- oder Rehabilitationsmaßnahme, so dass an diesen Tagen mehr als 2 Fachleistungsstunden abgeleistet werden können.

- B.8. Abwesenheitszeiten (Urlaub, Zeiten (teil-)stationärer Krankenhausbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen) sind im Rahmen des Budgetnachweises (siehe C.3) nachrichtlich anzugeben. Die Leistungserbringer werden gebeten, dem LWL bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums keine gesonderten Abwesenheitsmitteilungen zuzusenden.

Abwesenheitszeiten verringern nicht notwendigerweise das Stundenbudget des Bewilligungszeitraums.

- B.9. Leistungen anlässlich eines auswärtigen Urlaubes, einer auswärtigen Freizeit- oder Bildungsmaßnahme der betreuten Person sind grundsätzlich nicht abrechnungsfähig (siehe auch § 2 Abs. 5 der Vergütungsvereinbarung). Wird die Person bei diesen Anlässen durch den Leistungserbringer ambulant betreut, dürfen Leistungen bis zu dem Umfang, wie Sie am Wohnort notwendig gewesen wären (üblicherweise im Rahmen des bewilligten, wöchentlichen Stundenumfanges), abgerechnet werden.

- B.10. Die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht, sofern in mindestens 40 % der Betreuungsfälle die Kosten ganz oder überwiegend aus Sozialhilfemitteln getragen werden. Laut Erlass des Finanzministeriums des Landes NRW vom 25.01.2006 – 8 7172-24-V A 4 - gilt in diesen Fällen die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 16 Buchstabe e Umsatzsteuergesetz.

C. Abrechnung

- C.1. Die Vergütung der Leistungen erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden multipliziert mit dem Faktor 4,34 Wochen pro Monat. Angefangene Monate werden mit 100 % der Abschlagssumme berücksichtigt, wenn der Beginn des Bewilligungszeitraums vor dem 16. des Monats bzw. das Ende des Bewilligungszeitraums nach dem 15. des Monats liegt; ansonsten werden 50 % der Abschlagssumme ausgezahlt.

Hat sich die betreute Person an den Kosten zu beteiligen, wird der jeweilige Auszahlungsbetrag um den Monatsbetrag der Kostenbeteiligung gekürzt.

- C.2. Mit Ablauf eines Bewilligungszeitraums werden die Abschlagszahlungen automatisch eingestellt. Ist eine Fortsetzung der Hilfe erforderlich, werden die Abschlagszahlungen (grundsätzlich rückwirkend) wieder aufgenommen, wenn der Verlängerungsantrag zusammen mit dem Verlaufsbericht/ der Fortschreibung der Ziel- und Maßnahmeplanung vorgelegt wird und der LWL hierüber entschieden hat.⁵

- C.3. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgt eine Verrechnung der Abschlagszahlungen mit den geleisteten Fachleistungsstunden durch Vorlage eines Nachweises über die Verwendung des Fachleistungsstundenbudgets (Budgetnachweis). Dies gilt auch für Bewilligungszeiträume mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten.

⁵ Ab Einführung der unter C.11 genannten Funktionserweiterungen im DV-Verfahren des LWL (voraussichtlich im Laufe der 2. Jahreshälfte 2007) werden die Abschlagszahlungen nicht unterbrochen, wenn der Verlängerungsantrag zusammen mit dem Verlaufsbericht/ der Fortschreibung der Ziel- und Maßnahmeplanung 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beim LWL vorliegt.

Der Budgetnachweis ist personenbezogen nach dem Muster des LWL⁶ anzufertigen und spätestens 2 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums oder Ende des Betreuungsverhältnisses (je nach dem, was zuerst eintritt) vorzulegen.

- C.4. Schließt sich an einen Bewilligungszeitraum ein weiterer unmittelbar an, ist für jeden einzelnen Bewilligungszeitraum ein separater Budgetnachweis vorzulegen.
- C.5. Die Quittierungsbelege sind dem LWL weder im Original noch in Kopie vorzulegen, es sei denn, der LWL fordert den Leistungserbringer dazu auf (vgl. A.6).
- C.6. Wenn der Leistungserbringer der betreuten Person Eigenbeteiligungen erstattet hat (siehe B.2), ist dem Budgetnachweis eine genaue Aufstellung über die im Einzelnen erstatteten Beträge nach folgendem Muster beizufügen:

Jahr 2006 Monat:	geleistete FLS	Vergütungs- anspruch €	Eigen- beteiligung €	davon erstattet €	Begründung
Mai	2	€ 96,60	€ 150,00	€ 53,40	Urlaubsreise
.....					
.....					

Summe: _____

- C.7. Dem LWL sind keine monatlichen Budgetnachweise oder Rechnungen zuzusenden. Diese können nicht berücksichtigt werden (vgl. § 2 Abs. 6 der Vergütungsvereinbarung).
- C.8. Die bewilligte Stundenzahl (Soll- Stunden) und die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden (Ist- Stunden) werden im Budgetnachweis mit zweistelligen Dezimalwerten angegeben.
- C.9. Wurden innerhalb eines Bewilligungszeitraums unterschiedliche Wochenstundenzahlen durch den LWL genehmigt, werden sie in einer Summe abgerechnet (vgl. A.3).
- C.10. Der Anteil abgerechneter mittelbarer, klientenbezogener Leistungen darf maximal 1 / 6 der abgerechneten Gesamtleistungen betragen.

Hat eine betreute Person weniger Fachleistungsstunden in Form direkter Betreuungsleistungen in Anspruch genommen als möglich gewesen wären, darf der Anteil mittelbarer, klientenbezogener Leistungen auch dann nicht mehr als 1 / 6 der abgerechneten Gesamtleistungen betragen, wenn die tatsächlich erbrachten mittelbaren, klientenbezogenen Leistungen umfangreicher sind.

Beispiel:	{ Soll	Das Stundenbudget im Bewilligungszeitraum beträgt:	104,16 FLS
		davon mindestens 5 / 6 direkte, quitierte Leistungen = 86,80 FLS davon höchstens 1 / 6 mittelbare klientenbez. Leistungen = 17,36 FLS	
	{ Ist	Der Leistungserbringer rechnet ab:	55,20 FLS
		davon sind 5 / 6 direkte, quitierte Leistungen = 46,00 FLS davon sind 1 / 6 mittelbare, klientenbezogene Leistungen = 9,20 FLS	

⁶ Es können auch andere Vorlagen benutzt werden; diese müssen aber zumindest die Angaben aus dem Muster enthalten.

C.11. Der LWL legt das Stundenbudget eines Bewilligungszeitraums im Bewilligungsbescheid vorläufig nicht fest. Die Festlegung soll nach Schaffung einer Berechnungsfunktion im DV-Verfahren des LWL (ANLEI-Verfahren) voraussichtlich im Laufe der 2. Jahreshälfte 2007 erfolgen.⁷ Bis dahin geht der LWL von folgender Berechnung des Stundenbudgets aus:

Es wird jeder Kalendertag des Bewilligungszeitraums mit dem Faktor 0,1427⁽⁸⁾ multipliziert. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und mit der Wochenstundenzahl multipliziert.

Beispiel 1: Bewilligungszeitraum 01.06.2005 – 31.05.2006 oder 14.06.2005 – 13.06.2006; genehmigt sind 2 Fachleistungsstunden pro Woche

$$365 \text{ Tage} \times 0,1427 = 52,09 \text{ Wochen}$$

$$\hookrightarrow 52,09 \text{ Wochen} \times 2 \text{ FLS pro Woche} = 104,18 \text{ FLS maximal}$$

Beispiel 2: Bewilligungszeitraum 01.08.2005 – 31.01.2007 oder 14.07.2005 – 13.01.2007; genehmigt sind 1,5 Fachleistungsstunden pro Woche

$$549 \text{ Tage} \times 0,1427 = 78,34 \text{ Wochen}$$

$$\hookrightarrow 78,34 \text{ Wochen} \times 1,5 \text{ FLS pro Woche} = 117,51 \text{ FLS maximal}$$

Beispiel 3: Bewilligungszeitraum 15.06.2005 – 31.05.2006 oder 01.07.2005 – 16.06.2006; genehmigt sind 3 Fachleistungsstunden pro Woche

$$351 \text{ Tage} \times 0,1427 = 50,09 \text{ Wochen}$$

$$\hookrightarrow 50,09 \text{ Wochen} \times 3 \text{ FLS pro Woche} = 150,27 \text{ FLS maximal}$$

Zeiträume mit unterschiedlicher Wochenstundenzahl innerhalb desselben Kalendermonats werden getrennt berechnet.

Beispiel 4 : Bewilligungszeitraum 01.06.2005 – 31.05.2006; ab dem 16.01.2006 erhöht sich die Anzahl der genehmigten Fachleistungsstunden von zwei auf drei

Zeitraum 01.06.05 – 15.01.06 mit 2 Fachleistungsstunden

$$229 \text{ Tage} \times 0,1427 = 32,68 \text{ Wochen}$$

$$\hookrightarrow 32,68 \text{ Wochen} \times 2 \text{ FLS pro Woche} = 65,36 \text{ FLS}$$

Zeitraum 16.01.06 – 31.05.06 mit 3 Fachleistungsstunden

$$136 \text{ Tage} \times 0,1427 = 19,41 \text{ Wochen}$$

$$\hookrightarrow 19,41 \text{ Wochen} \times 3 \text{ FLS pro Woche} = 58,23 \text{ FLS}$$

Gesamtzeitraum

$$65,36 \text{ FLS} + 58,23 \text{ FLS} = 123,59 \text{ FLS maximal}$$

⁷ Dann wird auch bei einer Änderung der Wochenstundenzahl im Laufe eines Bewilligungszeitraums das neue Stundenbudget per Änderungsbescheid mitgeteilt.

⁸ \emptyset 4,34 Wochen je Monat dividiert durch \emptyset 30,42 Tage je Monat

- C.12. Überschreitungen des festgelegten Stundenbudgets bezogen auf den Bewilligungszeitraum sind nicht abrechnungsfähig. Endet ein Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzeitig und unerwartet, wird das Stundenbudget nicht anteilig verringert; die Summe der bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses geleisteten Fachleistungsstunden ist in den Grenzen des (ungekürzten) Stundenbudgets abrechnungsfähig.
- C.13. Wechselt eine betreute Person im Verlauf eines Bewilligungszeitraums zu einem anderen Leistungserbringer, wird das Stundenbudget aufgeteilt. Ist die Vereinbarung eines budgetneutralen Aufteilungsverhältnisses nicht möglich, kann der übernehmende Leistungserbringer nur noch über das nach Anrechnung der Leistungen des zuerst betreuenden Leistungserbringers verbleibende Stundenbudget verfügen.
- C.14. Eventuell bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht in Anspruch genommene Fachleistungsstunden verfallen.
- C.15. Endet das Betreuungsverhältnis vor oder mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist hierauf im Budgetnachweis hinzuweisen. Hierdurch zuviel gezahlte Abschläge sind in die im Budgetnachweis anzugebende Summe der erhaltenen Abschlagszahlungen einzubeziehen.
- C.16. Weist der Budgetnachweis eine Überzahlung aus, ist mit der Rückzahlung zu warten, bis der LWL dem Leistungserbringer eine Zahlungsaufforderung unter Angabe eines so genannten Debtors (Kassenzeichen) vorlegt.
- C.17. Die Abschlagszahlungen sind so berechnet, dass in der Regel keine Nachzahlungen erforderlich werden (siehe C.1). Eine Nachzahlung ist jedoch möglich, wenn der Leistungserbringer der betreuten Person Eigenbeteiligungen erstattet hat (siehe B.2) und diese Erstattung über den Budgetnachweis einnahmемindernd geltend gemacht wird (siehe C.6).